ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Konze, Heinz; Kufeld, Walter; Priebs, Axel

Book Part

Wann macht ein Raumordnungsverfahren Sinn?

Provided in Cooperation with:
ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Suggested Citation: Konze, Heinz; Kufeld, Walter; Priebs, Axel (2019) : Wann macht ein Raumordnungsverfahren Sinn?, In: Panebianco, Stefano Reitzig, Frank Domhardt, Hans-Jörg Vallée, Dirk (Ed.): Raumordnungsverfahren: Grundlagen, Beispiele, Empfehlungen, ISBN 978-3-88838-419-6, Verlag der ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, pp. 138-144,
https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-4196134

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/196255

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

AKADEMIE FÜR
RAUMFORSCHUNG UND
LANDESPLANUNG

Konze, Heinz; Kufeld, Walter; Priebs, Axel:

Wann macht ein Raumordnungsverfahren Sinn?

urn:nbn:de:0156-4196134

CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

S. 138 bis 144

Aus:

Panebianco, Stefano; Reitzig, Frank; Domhardt, Hans-Jörg; Vallée, Dirk (Hrsg.):
Raumordnungsverfahren. Grundlagen, Beispiele, Empfehlungen
Hannover 2019

Arbeitsberichte der ARL 25

Die ARL ist Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Heinz Konze, Walter Kufeld, Axel Priebs

WANN MACHT EIN RAUMORDNUNGSVERFAHREN SINN?

Gliederung

1 Sinn und Zweck von Raumordnungsverfahren
2 Wann ist ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich bzw. nicht zielführend?
3 In welchen Fällen kann eine Änderung eines Raumordnungsplans zielführender sein als die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (Fallbeispiele)?
4 Das Raumordnungsverfahren dient der Transparenz und der öffentlichen Akzeptanz eines konkreten Vorhabens
Literatur

Kurzfassung
Obwohl das Raumordnungsverfahren ein wertvolles Koordinierungsinstrument zur Prüfung der Raumverträglichkeit ist, muss diese nicht unbedingt in einem Raumordnungsverfahren geklärt werden. Sofern eine Planung oder Maßnahme erkennbar den Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht, wird in der Regel auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten sein. Da dieses keine eigenen Ziele definiert, werden Fallkonstellationen diskutiert, in denen stattdessen oder ergänzend ein Planänderungsverfahren sinnvoll sein kann. Ferner wird dargestellt, dass auch die Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen Teil eines Planänderungsverfahrens sein kann. Deutlich wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des besten Vorgehens stark von den spezifischen Bedingungen der einzelnen Länder abhängt, weil z. B. die Zieldichte in den Raumordnungsplänen sehr unterschiedlich ist.

Schlüsselwörter
Planänderung – Planänderungsverfahren – Festlegungsdichte – Zieldichte – Trassen- und Standortalternativen

When does a spatial planning procedure make sense?

Abstract
Although the spatial planning procedure is a valuable coordinating tool for assessing spatial compatibility, this is not necessarily something that needs to be investigated in a spatial planning procedure. If a plan or measure can be seen to either comply or deviate from spatial planning goals, it is usually unnecessary to carry out a spatial planning procedure. As this does not define its own goals, configurations of case-studies are presented in which a plan revision procedure may be a useful alternative or supplement. Discussion also considers how the assessment of alternative routes or sites may form part of a plan revision procedure. Attention is drawn to the fact that the choice of the most useful procedure depends greatly on the specific conditions in the individual states because, for example, the target densities in the spatial planning plans vary greatly.

Keywords
Plan revisions – plan revision procedures – stipulated density – target density – alternative routes and sites

1 Sinn und Zweck von Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist ein Instrument der Landesplanung. Es dient dazu, Planungen und Maßnahmen (z. B. konkrete Vorhaben wie ein Einzelhandelsgroßprojekt, eine Leitungstrasse zur Energieversorgung oder ein Freizeitgroßprojekt) aus überörtlicher Sicht auf seine Raumverträglichkeit, d. h. seine Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung, zu überprüfen. Für bestimmte Vorhaben ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. In einigen Bundesländern hat die Raumordnungsbehörde daneben einen Entscheidungsspielraum, ob sie dieses Instrument einsetzt. Im Raumordnungsverfahren erfolgt auch eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Insbesondere aber sollen frühzeitig Nutzungskonflikte erkannt und somit Fehlplanungen vermieden werden. Ein Raumordnungsverfahren soll helfen, Lösungsmöglichkeiten bei erkennbaren Konflikten aufzuzeigen (vgl. Beitrag von Panebianco/Zeck in diesem Band).

2 Wann ist ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich bzw. nicht zielführend?

Obwohl das Raumordnungsverfahren ein Instrument zur Prüfung der Raumverträglichkeit ist, muss diese Frage nicht unbedingt über ein förmliches Raumordnungsverfahren geklärt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ROG):

> Sofern eine Planung oder Maßnahme erkennbar den Zielen und anderen Erfordernissen der Raumordnung entspricht – etwa wenn der Verlauf einer geplanten Umgehungsstraße in der beabsichtigten Trassierung bereits in einem Regionalplan festgelegt oder z. B. ein Kiesabbauvorhaben innerhalb eines im Regionalplan hierfür festgelegten Vorranggebiets lokalisiert ist –, bedarf es keines gesonderten Raumordnungsverfahrens. In diesem Fall können unmittelbar die erforderlichen Bauleitplanungs-, Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet werden und die raumordnerischen Belange sind dann in der Regel in diesen Verfahren abschließend zu prüfen. Demgemäß regelt § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB, dass raumbedeutsamen (Außenbereichs-)Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange nicht entgegenstehen, soweit diese Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Von einem Raumordnungsverfahren kann auch dann abgesehen werden, wenn die Raumverträglichkeit einer Planung oder Maßnahme in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde geklärt worden ist.

> In Fällen, in denen ein Vorhaben klar zielwidrig ist – etwa im Falle der Planung eines Hotelkomplexes im Außenbereich, dem einschlägige Vorrangfestlegungen (z.B. für Freiraumfunktionen oder für Natur und Landschaft) entgegenstehen –, scheitert eine Realisierung an dieser Unverträglichkeit. Eine entsprechende Bauleitplanung wäre nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst und ein entsprechendes Änderungsverfahren für einen Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig. Außenbereichsvorhaben würden gegen die echte Raumordnungsklausel von §35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB verstoßen. In solchen klaren Fällen dürfte die Raumordnungsbehörde in der Regel auch kein Raumordnungsverfahren einleiten, weil der Antragsteller diese klare Entscheidung so schnell wie möglich erhalten soll. Er könnte dann seine Pläne ändern oder sie gänzlich aufgeben, um nicht unnötig weiteres Geld in Vorarbeiten zu investieren. Abgesehen davon gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Selbstverständlich sind Fälle denkbar, in denen eine Planung oder Maßnahme den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entspricht, der Träger der Landes- oder Regionalplanung diese jedoch aus Gründen der Daseinsvorsorge oder der wirtschaftlichen Regionalentwicklung für sinnvoll hält. In solchen Fällen gibt es zwei formale Möglichkeiten, die Raumverträglichkeit herzustellen:

> Wenn die Abweichung von Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann ein Zielabweichungsverfahren gemäß §6 Abs. 2 ROG bzw. Art. 4 BayLplG durchgeführt werden.

> In allen anderen Fällen müsste ein förmliches Änderungsverfahren des Raumordnungsplans gemäß §7 Abs. 7 ROG durchgeführt werden, in dem entweder das Vorhaben selbst zu einem Ziel der Raumordnung würde oder zumindest entgegenstehende Festlegungen aufgelöst würden.

3 In welchen Fällen kann eine Änderung eines Raumordnungsplans zielführender sein als die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (Fallbeispiele)?

Beispielsweise wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 1996 für den Großraum Hannover auf Wunsch einer Stadt, die an der Autobahn neue Gewerbeflächen erschließen wollte, im Jahr 2001 in der Weise geändert, dass entgegenstehende Festlegungen (Vorrang für Freiraumfunktionen, Vorsorge für Erholung, Vorsorge für Natur und Landschaft, Vorsorge für Landwirtschaft) aufgehoben wurden (Kommunalverband Großraum Hannover 2001). Bei einem derartigen Vorgehen ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsträger selbstverständlich auch bei jeder Planänderung zuerst Überlegungen zu Alternativen z.B. bezüglich der Lokalisierung oder Dimensionierung des Vorhabens anstellen muss. Anschließend wird das förmliche Planänderungsverfahren durchgeführt, in dem auch die Abstimmung mit anderen öffentlichen Belangen erfolgt. Während des Verfahrens kann es natürlich Erkenntnisse geben, die zu einer Veränderung oder Aufgabe der Planung führen. Eine weitere Unsicherheit

besteht in einem förmlichen Änderungsverfahren immer darin, dass das Beschlussgremium des Trägers der Raumordnungsplanung in Ausübung der planerischen Abwägung frei ist, tatsächlich abschließend zuzustimmen. Außerdem muss die Änderung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Denkbar ist auch die Konstellation, dass der Träger der Raumordnungsplanung einem bestimmten Vorhaben, z. B. einem Sportflugplatz, einer Golfanlage oder einem Hotelkomplex in einem konkretem Teilraum kritisch oder zumindest skeptisch gegenübersteht. Zwar könnte er theoretisch auf einen konkreten Antrag warten und das Raumordnungsverfahren nutzen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme oder Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Kosten des Vorhabenträgers prüfen zu lassen. Anschließend könnte er entscheiden, ob er sich bei einem positiven Ergebnis des Raumordnungsverfahrens damit abfindet oder ein Planänderungsverfahren einleitet, damit das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens letztlich ins Leere laufen würde. Besser aber wäre es, wenn der Planungsträger anstelle eines Raumordnungsverfahrens gleich eine Planänderung einleiten würde, um die dem unerwünschten Vorhaben(typ) entgegenstehenden Belange so zu konkretisieren und zu normieren, dass sich die Durchführung eines ROV erübrigt. Der Vorhabenträger erhält so bereits durch die Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten ein klares Signal gegen sein Vorhaben und spart sich kosten- und zeitintensive weitere Planungsschritte. Als weiterer Vorteil für den Investor bestünde eine Rechtsschutzmöglichkeit. Diese ist beim Raumordnungsverfahren nicht gegeben, weil dieses nicht mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abschließt; das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens kann stets nur indirekt angegriffen werden, etwa mit einer Klage gegen die Ablehnung bzw. Genehmigung eines Zulassungs- oder Genehmigungsantrages, die wesentlich auf den Ergebnissen eines Raumordnungsverfahrens aufbaut. Eine Planänderung sorgt zudem in höherem Maße für Gleichbehandlung, weil auch nachfolgende Investoren, die im betreffenden Teilraum ebenfalls eines der unerwünschten Vorhaben errichten möchten, auf der Basis eines geänderten Raumordnungsplans mit klar entgegenstehenden Raumordnungszielen keine Realisierungschancen hätten. Die Planänderung schafft hier also eine klare, vom Einzelfall losgelöste Rechtslage.

Die Sinnhaftigkeit eines Raumordnungsverfahrens ist im konkreten Fall stets vor dem Hintergrund der jeweiligen Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu beurteilen. Sie ist nach Höhnberg (2005: 890) geringer, je höher die Dichte der Raumordnungsziele im Plan ist. Als Land mit einer besonders hohen Planungs- bzw. Zieldichte gilt Nordrhein-Westfalen. Dort enthalten die Regionalpläne in der Plankarte beispielsweise flächendeckend konkrete Ziele sowohl für die Siedlungsflächen als auch – mit zahlreichen Qualifizierungen – für den Freiraum. Dies ist neben einem eindeutigen Steuerungsanspruch auch auf die Anforderungen der nordrhein-westfälischen Rechtsprechung zurückzuführen, die in wiederholten Urteilen die notwendige Konkretheit und Bestimmtheit von Raumordnungszielen betont hat. Aus diesen Gründen unterscheidet sich die Planungsphilosophie in Nordrhein-Westfalen z. T. deutlich von anderen Ländern, in denen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Außenbereich die wesentlichen Inhalte darstellen und Festlegungen zu Siedlungsflächen teilweise sogar unzulässig sind. Dieser Unterschied erklärt ganz wesentlich, warum Raumordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen gegenüber Planänderungen eher die Ausnahme darstellen.

Aber auch zwischen den Landes- und Regionalplänen außerhalb Nordrhein-Westfalens gibt es erhebliche Unterschiede in Art und Dichte der Festlegungen. So zeigen beispielsweise die Regionalpläne der Regionen Stuttgart und Hannover eine hohe Dichte von raumordnerischen Zielen in Text und Plankarte, sodass dort die Wahrscheinlichkeit ebenfalls hoch ist, für ein neues Vorhaben unmittelbar eine Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung feststellen zu können. In diesen Fällen ist es den jeweils örtlich und/oder sachlich zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden entweder selbst möglich, mithilfe der Raumordnungspläne die Raumverträglichkeit festzustellen oder die zuständige Raumordnungsbehörde prüft dies im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens nach Bauplanungs- bzw. Fachrecht.

Es gibt aber auch Fälle, in denen ein Raumordnungsverfahren auch bei hoher Zieldichte Sinn machen kann. Dies gilt immer dann, wenn bei alternativen Ausführungsmöglichkeiten (z. B. alternativen Trassenvarianten einer Gaspipeline oder alternativen Standorten eines Flugplatzes) erst einmal zur weiteren Entscheidungsvorbereitung zu ermitteln ist, ob es überhaupt eine Variante gibt, die raumverträglich ist oder welche von mehreren Alternativen am raumverträglichsten ist. Hier können auch Maßgaben erarbeitet werden, unter denen die Raumverträglichkeit gegeben ist. Sollten beispielsweise bei einer ansonsten eindeutig raumverträglichen Trasse in Teilabschnitten Unvereinbarkeiten mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden, könnte ein – grundsätzlich ergebnisoffenes – Planänderungsverfahren eingeleitet werden, um dem Projekt widersprechende Raumordnungsziele zu ändern. Aber auch, wenn ein Raumordnungsverfahren eine der abgeprüften Trassenalternativen als raumverträglich feststellt, ist es immer dann sinnvoll, diese als Ziel der Raumordnung festzulegen, wenn der Planungsträger selbst ein Interesse daran hat, diese ermittelte Trasse auch langfristig zu sichern. Hierfür bedarf es deswegen eines Planänderungsverfahrens, weil ein Raumordnungsverfahren lediglich ein Prüf- und kein Zielfindungsinstrument ist. Beispiel für ein derartiges Vorgehen ist die sogenannte Y-Trasse, eine seinerzeit in Form von Neubaustrecken geplante verbesserte Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Hannover, Bremen und Hamburg. Nachdem im Jahr 2001 als Ergebnis eines sehr aufwendigen Raumordnungsverfahrens eine raumverträgliche Trassenführung ermittelt worden war, wurde diese Trasse im Rahmen einer Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Jahr 2008 auch als Ziel der Raumordnung festgelegt (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2008). In der Folge wurde diese Trasse auch in die berührten Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen.

Allerdings ist die Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen nicht nur in einem Raumordnungsverfahren möglich, sondern kann auch Teil eines Planänderungsverfahrens sein. Eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist nach der Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d) zum ROG sogar zwingend erforderlich, wenn für das Planänderungsverfahren nach §9 Abs. 1 und 2 ROG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht. Die Ermittlung und Bewertung von Alternativen kann oder muss danach auch nach Einleitung eines Änderungsverfahrens erfolgen. Sofern sich auch alle weiteren abzuklärenden Belange als unproblematisch erweisen und das für die Planänderung zuständige Beschlussgremium (Regionale Planungsversammlung etc.) zustimmt, könnte am Ende des Verfahrens ein wesentlich

konkreteres und verbindlicheres Ergebnis stehen als bei einem Raumordnungsverfahren. Gleichzeitig bestünde in der Regel auch eine Rechtsschutzmöglichkeit für Betroffene (Normenkontrollklage), was bei einem Raumordnungsverfahren aus den oben dargelegten Gründen nicht der Fall ist.

4 Das Raumordnungsverfahren dient der Transparenz und der öffentlichen Akzeptanz eines konkreten Vorhabens

Obwohl Raumordnungspläne stets klare und eindeutige Festlegungen enthalten sollten, sind gleichwohl zahlreiche „Grauzonen" planerischer Festlegungen denkbar, was sich vor allem daraus ergibt, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung teilweise abstrakt formuliert sind. Schon die Frage, ob eine Planung oder Maßnahme erkennbar den Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht, wird also nicht immer eindeutig beantwortet werden können. Hier kann es im Sinne eines Antragstellers durchaus sinnvoll sein, ein förmliches Raumordnungsverfahren durchzuführen, um bestimmte Sachverhalte transparent zu klären oder auch die öffentliche Akzeptanz zu ermitteln.

Sofern der Planungsträger überhaupt eine Wahlmöglichkeit hat, d.h. sofern ein Raumordnungsverfahren nicht rechtlich vorgeschrieben ist, wären bei einem Vergleich der unterschiedlichen Vorgehensweisen nicht zuletzt Arbeitsaufwand und Zeitbedarf zu betrachten. Wenn eine konkrete Planänderung ohne vorheriges Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, kann der Aufwand geringer sein als bei einem Raumordnungsverfahren mit nachgelagertem Änderungsverfahren. Allerdings könnte ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren als förmliches „Prüfverfahren" durch eine frühzeitige Klärung denkbarer Varianten und das Ausscheiden unverträglicher Varianten einem Projektträger helfen, Planungskosten zu sparen.

Der hohe Stellenwert des Raumordnungsverfahrens liegt insgesamt betrachtet darin begründet, dass es als ein Verfahren im Vorfeld der fachlichen Zulassungsverfahren Raum zur Diskussion und Variation eines Projekts eröffnet und somit einen klaren Weg zu einer raumverträglichen Planung aufzeigt bzw. transparent die Raumverträglichkeit eines Vorhabens herleitet.

Soll das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in ein Ziel der Raumordnung überführt werden, müsste der Träger der Landes- oder Regionalplanung ein Änderungsverfahren des jeweiligen Raumordnungsplans einleiten.

In denjenigen Fällen, in denen
> ein Raumordnungsverfahren nicht verbindlich vorgeschrieben ist,
> die Raumordnungsbehörde sowohl für Raumordnungsverfahren als auch als Träger der Raumordnungsplanung für Planänderungen zuständig ist und
> die Raumordnungsbehörde ein eigenes Interesse hat, das Vorhaben langfristig als Ziel der Raumordnung zu sichern,

kann sie auf der Grundlage der jeweiligen konkreten Umstände prüfen, ob vorab ein Raumordnungsverfahren oder eher eine unmittelbare Planänderung angebracht ist.

In den Bundesländern, in denen die Durchführung von Raumordnungsverfahren und die Änderung von Raumordnungsplänen unterschiedlichen Behörden obliegen, ist bei dieser Prüfung der beiden Wege eine enge Abstimmung beider Behörden erforderlich.

Literatur

Höhnberg, U. (2005): Raumordnungsverfahren. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 884-891.
Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.) (2001): Regionales Raumordnungsprogramm 1996. 3. Änderung. Hannover.
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2008): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008. Hannover.

Autoren

Heinz Konze*, Dipl.-Ökonom, 1973 bis 1975 Referent beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen. Von 1976 bis 2007 bei der Bezirksregierung in Düsseldorf. Ab 1988 Bezirksplaner und Abteilungsleiter für Regionalplanung und Regionalrat, für Wirtschaft, Verkehrsplanung und -förderung, Personennahverkehr, Eisenbahnangelegenheiten, Luftverkehr und die Ländliche Entwicklung; ab 1997 stellvertretender Regierungsvizepräsident, 2008 pensioniert. Er ist Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung und Mitglied verschiedener ARL-Arbeitskreise, von 1997 bis 2001 Leiter der LAG Nordrhein-Westfalen der ARL.*

Walter Kufeld *studierte Diplom-Geographie an der Universität Regensburg, arbeitet seit 1990 bei der Regierung von Oberbayern und ist seit 2002 Leiter des Sachgebiets Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen München und Ingolstadt. Er ist Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) und hat u. a. einen Lehrauftrag am Lehrstuhl für Kulturgeographie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.*

Axel Priebs*, Dipl.-Geograph, 1989 Promotion an der Universität Kiel. Wissenschaftliche Tätigkeiten an den Universitäten in Kiel und Kopenhagen. Praktische Tätigkeiten als Regionalplaner des Landkreises Verden (1984–1986), als Referatsleiter bei den Senatsverwaltungen in Bremen (1991–1994) und Berlin (1994/1995) sowie als Fachbereichsleiter beim Kommunalverband Großraum Hannover (1996–2001). Von 2002–2018 Dezernent für Umwelt, Planung und Bauen der Region Hannover. Seit April 2018 Universitätsprofessor an der Universität Wien, Institut für Geographie und Regionalforschung. Honorarprofessor an den Universitäten in Kiel und Hannover. Er ist Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 2001/2002 Vizepräsident der ARL.*